

## Verfügung vom 18. Juli 2022

### **Absolutes Feuerverbot im Wald und am Waldrand – Mindestabstand zum Waldrand 50 Meter**

Der Kantonale Führungsstab erlässt, gestützt auf §20 Abs. 5 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (BSG BL), in Absprache mit den Fachspezialisten, ab 19. Juli 2022 ein absolutes Feuerverbot im Wald und am Waldrand sowie ein Wasserentnahmeverbot für den Gemeingebrauch.

### **Aktuelle Situation**

Da es in den vergangenen Wochen wenig bis keine ergiebigen Niederschläge gegeben hat, sind die Böden im Wald und auf den Feldern sehr trocken. Die Waldbrandgefahrenstufe ist neu auf Stufe 4 (gross). Deshalb hat der Kantonale Führungsstab ab 19. Juli 2022 ein absolutes Feuerverbot im Wald und am Waldrand erlassen. Bezüglich Nationalfeiertag mahnt der Kantonale Führungsstab auch im Siedlungsgebiet zum vorsichtigen Umgang mit Feuer und Feuerwerk.

### **Demgemäss wird bis auf Widerruf verfügt:**

://:

1. Es ist verboten im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen (Mindestabstand 50 Meter). Dies gilt insbesondere auch für eingerichtete Feuerstellen und Feuerschalen sowie für selbst mitgebrachte Holz-/Kohle-Grills.
2. Beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern muss der Abstand zum Wald mindestens 200 Meter betragen.
3. Es ist verboten, brennende Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.
4. Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist generell verboten.
5. Das Entnehmen von Wasser für den Gemeingebrauch ist verboten. Als Gemeingebrauch gilt die gelegentliche Entnahme kleiner Wassermengen zum Beispiel mittels Eimer oder Giesskanne.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von §20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §34 BSG BL mit Busse bestraft werden. Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden kommt gemäss §36 BSG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

Kantonaler Führungsstab



Patrik Reiniger  
Leiter Kantonalen Führungsstab